

Artikel 29-Gruppe: Beitrag zur Konsultation über den EU-Datenschutzrechtsrahmen

Am 9. Juli 2009 startete die EU-Kommission eine Konsultation, mit der sie die Herausforderungen, die neue Technologien und Globalisierung für den Schutz personenbezogener Daten mit sich bringen, untersucht. Am 1. Dezember 2009 hat die Artikel 29-Datenschutzgruppe dazu als WP 168 einen – bisher nur in englischer Sprache vorliegenden - Beitrag angenommen. Unter dem Titel „The Future of Privacy - Joint contribution to the Consultation of the European Commission on the legal framework for the fundamental right to protection of personal data“ analysiert das Dokument sorgfältig mehrere wichtige Datenschutzthemen. Es handelt sich um eine der bedeutendsten Veröffentlichungen der Artikel 29-Datenschutzgruppe in den letzten Jahren.

Von DR. JÖRG HLADJK, Brüssel.*

Die Konsultation der Kommission ist auch von der Annahme des Vertrags von Lissabon motiviert. Dieser erfordert eine Neustrukturierung des bestehenden EU-Rechtsrahmens zum Datenschutz. Die Autoren des WP 168 stellen zur Zukunft des Datenschutzes fest, dass die fundamentalen Grundsätze europäischen Datenschutzrechts weiterhin gültig sind, aber auch, dass Verbesserungen in der Umsetzung des bestehenden Datenschutzrechtsrahmens und dessen Novellierung in Betracht gezogen werden müssen. Wichtig sind der Artikel 29-Gruppe dabei insbesondere folgende Aspekte:

- die Umsetzung der bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten sollte verbessert werden;
- das System zur Veröffentlichung von Kommissionsentscheidungen über die Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten in Drittländern sollte effizienter werden;
- eine Bestimmung über Binding Corporate Rules (BCRs) sollte hinzugefügt werden;
- der Stellenwert von „privacy by design“ im Rechtsrahmen sollte gestärkt werden;
- eine allgemeine (also nicht wie derzeit nur auf Telekommunikationsdienstleister und ISPs beschränkte) Informationspflicht bei Datensicherheitsverletzungen sollte eingeführt werden;
- die Anforderungen, Datenverarbeitungen bei den nationalen Datenschutzbehörden zu melden, sollte vereinfacht und in einigen Fällen ganz abgeschafft

werden;

- die Verantwortlichkeiten der datenverarbeitenden Stellen sollten durch die Einführung des „accountability principle“ in den Rechtsrahmen verstärkt werden (diesbezüglich erwähnt der Beitrag ausdrücklich die Arbeit des „Centre for Information Policy Leadership“ der Anwaltskanzlei Hunton & Williams);
- die Einwilligung als Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung sollte eingeschränkt werden;
- die Stellung der Aufsichtsbehörden sollte gestärkt und geklärt werden; zudem sollte die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden gestärkt werden, insbesondere durch Verbesserungen der Arbeitsmethoden der Artikel 29-Datenschutzgruppe.

Die Europäische Kommission wird nun zunächst alle Beiträge, die sie im Laufe der Konsultation erhalten wird, bewerten, und untersuchen, ob Änderungen am bestehenden EU Rechtsrahmen für Datenschutz vorgeschlagen werden sollen. Die Annahme möglicher Änderungen des Rechtsrahmens wird sehr wahrscheinlich mindestens fünf Jahre in Anspruch nehmen. ■

* Dr. Jörg Hladjk, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Hunton & Williams LLP, Brüssel.

Internet: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2009/wp168_en.pdf

Stichworte: Artikel 29-Datenschutzgruppe, Europa, Kommission, Konsultation, Rechtsrahmen